



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
02000

GRÜNE Kreistagsfraktion
Frau Fraktionsvorsitzende Kahl

Geschäftsbereich Landrat
Geschäftsstelle Kreistag

ausschließlich per E-Mail

Datum: 30.01.2023

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

Kürzungen im Bereich AGH-Stellen KEZ

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Kahl,

Ihre per E-Mail am 03.01.2023 eingegangenen Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Die Kirchliche Erwerbsloseninitiative Zschopau (KEZ) geht im 31. Jahr ihres Bestehens mit einer noch nie dagewesenen Unsicherheit in das neue Jahr. Nachdem die SAB die Jugendwerkstatt nicht mehr fördern will, stellte auch das Jobcenter des Erzgebirgskreises – aus für mich nicht nachvollziehbaren Gründen – seit dem 01.12.22 die Finanzierung zwei bisher geförderter AGH-Stellen ein. Welche Beweggründe sprechen aus Sicht des Landkreises/des Jobcenters für den Wegfall der AGH-Stellen, die bisher im Sozialen Möbeldienst zum Einsatz kamen?

Mein Haus (Jobcenter – im Folgenden JC ERZ) hatte im Jahr 2022 für die KEZ insgesamt 2 AGH-Maßnahmen (Arbeitsgelegenheiten) bewilligt. Die Maßnahme „Tafel Zschopau“ wurde für die Zeit vom 01.07.2022 bis 31.03.2023 mit 2 Personen bewilligt und läuft aktuell noch. Für die Maßnahme „Sozialer Möbeldienst“ erfolgte eine Bewilligung für die Zeit vom 01.07.2022 bis 30.11.2022 mit ebenfalls 2 Personen. Diese endete planmäßig am 30.11.2022. Alle durch das JC ERZ initiierten AGH-Maßnahmen endeten am 30.11.2022; die KEZ wurde hier nicht anders als andere AGH-Träger behandelt. Lediglich für die Schulwegbegleitungs-AGHs (bis zu Beginn der Februarferien am 13.02.2023) sowie die Tafeln und Wärmestuben (bis 31.03.2023) gab es erweiterte Bewilligungszeiträume. Dies war begründet durch die sehr beschränkt zur Verfügung stehenden überjährigen Eingliederungsmittel.

Die Planung für den Einsatz beantragter AGHs für das Jahr 2023 erfolgt derzeit. Ob und inwieweit eine neuerliche Förderung einer Arbeitsgelegenheit bei der KEZ in Form des Sozialen Möbeldienstes erfolgen kann, ist gegenwärtig nicht abschließend zu beantworten.

Sprechzeiten
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt
Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB
USt-IdNr. DE260587011



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

Auch können durch die gesetzlichen Neuregelungen des 12. SGB-II-Änderungsgesetzes „Bürgergeldgesetz“ erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht mehr zur Teilnahme an AGH nach § 16d SGB II verpflichtet werden. Die ohnehin schon schwierige Teilnehmergebarung durch die bislang bereits geltenden maximalen Zuweisungszeiten (maximal 24 Monate innerhalb von 5 Jahren) gestaltet sich durch diese Regelung noch komplizierter.

Auch gilt es grundsätzlich zu beachten, dass das JC ERZ die AGH für erwerbsfähige Leistungsberechtigte initiiert, wenn solche auf absehbare Zeit keine andere Möglichkeit einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt haben. Dies gilt umso mehr in Zeiten des Mangels an Arbeitskräften auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Hier müssen alle Möglichkeiten erschlossen werden, um die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einer wertschöpfenden Tätigkeit zuzuführen, die im Idealfall ihre Hilfebedürftigkeit beendet oder verringert. AGHs haben sich in diesem Kontext nicht als zielführendes Eingliederungsinstrument erwiesen und sind nachrangig gegenüber weiteren Eingliederungsinstrumenten.

In diesem Zusammenhang sei daher darauf hingewiesen, dass es bei der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten vorrangig um die Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geht. Eine dauerhafte Verrichtung/Erledigung spezieller Arbeitsaufgaben – wie hier der Soziale Möbeldienst durch Arbeitsgelegenheiten – ist nicht das primäre Ziel des Gesetzgebers. Mein Haus versucht selbstverständlich dennoch – wie auch in der Vergangenheit –, die unterschiedlichen Interessen des Jobcenters und der Träger so weit wie möglich in Übereinstimmung zu bringen. Allerdings zeigen sowohl die verfügbaren Haushaltsmittel als auch die Teilnehmerrekrutierung klare Grenzen auf. Durch die nach wie vor insgesamt sehr positive Entwicklung am Arbeitsmarkt und die knappen finanziellen Ressourcen wird das arbeitsmarktpolitische Instrument Arbeitsgelegenheiten zunehmend an Wichtigkeit verlieren. Potentielle Teilnehmer mit Vermittlungshemmnissen, die in früher entsprechenden Maßnahmen zugewiesen werden konnten, werden nunmehr erfreulicherweise verstärkt am Arbeitsmarkt nachgefragt und auch eingestellt. Insofern wird der noch verfügbare Kreis von Teilnehmern an Arbeitsgelegenheiten immer kleiner.

2. Welche alternativen Fördermöglichkeiten sieht die Landkreisverwaltung für die kontinuierliche Fortsetzung der Arbeit der KEZ?

Eine alternative Förderung zur kontinuierlichen Fortsetzung der Arbeit der KEZ ist nicht realisierbar, da der Erzgebirgskreis als Grundsicherungsträger regelmäßig nur auf den Einzelfall des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bezogene Förderungen an diesen selbst, dessen Arbeitgeber oder an Träger erbringen kann. Weitergehende Fördermöglichkeiten sind mir nicht bekannt.

3. Welchen Stellenwert misst die Landkreisverwaltung der sozialen Einrichtung im Kreisgebiet bei?

Das JC ERZ schätzt die Zusammenarbeit mit der KEZ als konstruktiv und gut ein, sodass es ein positives Votum für die Weiterführung der Jugendwerkstatt abgeben konnte. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank hat aber leider anders entschieden. Anhand des unter Frage 1 Dargestellten lässt sich jedoch ableiten, dass es nur noch geringe Schnittmengen zwischen den Aufgaben des JC ERZ und denen der KEZ gibt.

Mit freundlichen Grüßen



Rico Anton